



Amtsgericht Waldstätten

IM NAMEN DES VOLKES

Das Urteil ist nach § 313b I 2
ZPO so zu bezeichnen!

Anerkenntnisurteil ←

In dem Rechtsstreit

der Frau Viktoria Vikunja, Punaplatz 2, 1234 Waldstätten,

Klägerin,

g e g e n

den Herrn Silas Sternmull, Am Erdloch 7, 1234 Waldstätten,

Beklagten,

hat das Amtsgerichts Waldstätten
auf die mündliche Verhandlung vom 08.06.2026
durch den Richter am Amtsgericht Eichelhäher

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.200,00 € zu zahlen.

Dem Beklagten werden die Kosten des Rechtsstreits auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

← Es kann nach § 313 b I 2 ZPO auf den Tatbestand und
die Entscheidungsgründe verzichtet werden.